

Versetzung, Probezeit, Sperrfrist, Freigabe

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 22. März 2013 09:02

also eins vorneweg.. eine garantie hast du nie.. auch nach 5 jahren nicht.

es stimmt, dass der 1. antrag erst zulässig ist, wenn du die probezeit beendet hast.
und es stimmt auch, dass nach 5 jahren keine freigabe mehr erteilt werden muss... DAS heißt
aber noch lange nicht, dass du dann auch versetzt wirst, denn es kann ja sein, dass es keine
schule gibt die dich braucht.

dann bleibst du trotz der 5 jahre an deiner schule... aber im regelfall ist es schon so, dass man
versucht dich unterzubringen nur gibts keine garantie.

alle genauerer infos dazu findest du unter:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/OLIVER/>